

Das vorliegende Schutzkonzept des Haus für Kinder „Unterm Blätterdach“ soll das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in einem institutionellen Rahmen für alle Kinder, die die Einrichtung besuchen, sicherstellen.



Die Einrichtung hat den Auftrag und den Anspruch, die ihr anvertrauten Kinder in besonderem Maße vor Vernachlässigung, Gewalt und Übergriffen zu schützen. Die Institution ist ein sicherer Raum, der Kindern Freiräume in ihrer entwicklungsgemäßen Reife lässt und Auffälligkeiten und deren mögliche Ursachen nicht ignoriert. Alle tragen dazu bei, diese Atmosphäre herzustellen.

Um den Schutzauftrag mit Hilfe des vorliegenden Schutzkonzepts umzusetzen, bietet unser Leitbild – und die Leitsätze des Teams - eine Grundorientierung. (Verweis Konzeption 2023)

»Eine Gesellschaft offenbart sich nirgendwo deutlicher als in der Art und Weise, wie sie mit ihren Kindern umgeht. Unser Erfolg muss am Glück und Wohlergehen unserer Kinder gemessen werden, die in einer jeden Gesellschaft zugleich die verwundbarsten Bürger und deren größter Reichtum sind«

(Nelson Mandela)

Inhaltsverzeichnis

- I. Leitbild
- II. Verhaltenskodex
- III. Rechtlicher Rahmen
- IV. Beschwerdemöglichkeit
- V. Prävention
- VI. Intervention
- VII. Fortbildungen, Fachberatung, Supervision
- VIII. Adressen und Anlaufstellen

Anlagen –Notfallplan, Konzeption, Verfahrensabläufe, Dokumentationen, Risikoanalyse, Sexualpädagogisches Konzept

I. Leitbild

Wir verstehen uns als ein Träger, der sich für den Schutz von Kindern verantwortlich fühlt. Sie sollen unsere Einrichtung als sicheren Ort für ihre Persönlichkeitsentwicklung erfahren und sich dort wohl fühlen.

Wir nehmen die Kinder so an, wie sie sind. Wir vermitteln ihnen Werte und Kompetenzen, die wichtig für den Umgang mit sich selbst und mit anderen sind. Wir stärken und ermutigen sie darin, sich zu eigenständigen und sozialkompetenten Persönlichkeiten zu entwickeln.

Wir unterstützen sie in ihrem Recht, aktiv mitzubestimmen und mitzugestalten. Ihre Beteiligung gestalten wir altersgerecht und begleiten sie dabei. Kinder brauchen aber auch ein Recht auf Erfahrung mit Gefahr. Wir unterstützen sie dabei, Gefahren zu erkennen und einzuschätzen, sich auszuprobieren und an ihren eigenen Grenzen zu lernen und zu wachsen.

Wir verhalten uns den Kindern gegenüber achtsam und einfühlsam. Die persönliche Grenze und Intimsphäre eines jeden Kindes wird von uns gewahrt. Wir bestärken sie darin, ihren eigenen Gefühlen zu vertrauen und Grenzen zu setzen. Das Recht des Kindes, nein zu sagen, respektieren wir und bestärken es darin. So unterstützen wir es, respektvoll mit seinen eigenen Grenzen und denen anderer Menschen umzugehen.

Kinder haben ein Recht auf Schutz und Hilfe. Deshalb nehmen wir sie ernst und hören ihnen zu.

Wir ermutigen sie, sich bei Bedarf an eine Vertrauensperson zu wenden. Hilfe holen ist kein Petzen! Dies gilt für Kinder, Eltern und Beschäftigte gleichermaßen.

Wir sind uns über das Machtverhältnis und die damit verbundene Verantwortung zwischen Erwachsenen und Kindern bewusst. Bestehende Regeln und Grenzen, die eingehalten werden müssen, erläutern wir. Konsequenzen müssen angemessen und nachvollziehbar sein, Ironie und Bloßstellung vermeiden wir.

Wir sehen uns als eine Gemeinschaft, in der alle Beteiligten eng zusammenarbeiten. Wir sind daran interessiert, Anregungen und Rückmeldungen von Kindern, Eltern und Beschäftigten zu erhalten. Eine kontinuierliche Reflexion des eigenen Verhaltens ist notwendig. Beschwerden und Fehler gehen wir offen an. Unser Ziel ist es, unser Wissen und unser pädagogisches Handeln gemeinsam weiter zu entwickeln und so kontinuierlich unsere Qualität zu verbessern.

In unserer Einrichtungskonzeption wurde die Verantwortung für den Schutz der Kinder vor körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt verschriftlicht. (Konzeption 2023)

II. Verhaltenskodex

Leitsatz:

Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Geschöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu

schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler – potentiell möglich in der alltäglichen Praxis – werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, ...) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen, wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe – auch von Kindern untereinander – vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen, wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewährleisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln! Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung, aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern, disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

Wir verpflichten uns diesem Kodex!

III. Rechtlicher Rahmen

Es gibt eine Nulltoleranz-Haltung gegenüber allen Formen von Gewalt gegen Kinder. Das Recht jedes Kindes auf Schutz gilt uneingeschränkt.

Vielfältiges rechtspolitisches Handeln, verbunden mit einer gestiegenen medialen Aufmerksamkeit, hat in den vergangenen Jahren zu deutlichen Veränderungen im Rechtsbewusstsein und auch in der Rechtswirklichkeit geführt [...] Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen für Kinder kennen [...] den staatlichen Schutzauftrag und beziehen diesen auch auf ihr eigenes Handeln.

UN-Kinderrechtskonvention

Ausgangspunkt der UN-Kinderrechtskonvention ist die Stellung des Kindes als (Rechts-)Subjekt und Träger eigener, unveräußerlicher Grundrechte.

Die in dem „Gebäude der Kinderrechte“ wichtigsten Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte finden sich in den Artikeln 2 „Diskriminierungsverbot“, 3 „Kindeswohls“, 6 „Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung“ und 12 „Recht gehört zu werden“.

EU-Grundrechtecharta

Die am 1.12.2009 in Kraft getretene EU-Grundrechtecharta enthält in Artikel 24 ausdrückliche Kinderrechte. Dort heißt es: „(1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt. (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.“

Grundgesetz

Das Grundgesetz (GG) kennt bisher keine eigenen Kinderrechte. Auch vom Kindeswohl ist dort nicht explizit die Rede. Artikel 6 Abs. 2 GG spricht lediglich vom Recht der Eltern und der zuvörderst ihnen obliegenden Pflicht, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen [...]

Daraus folgt, dass Rechte und Pflichten der Eltern an die Persönlichkeitsrechte des Kindes gebunden sind. Den Maßstab der elterlichen Handlungen und Unterlassungen bildet das Kindeswohl, insbesondere wenn es um die Lösung von Konflikten geht.

Dabei geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass „in aller Regel Eltern das Wohl des Kindes mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“ (BVerfGE 59, 360, 376).

Bürgerliches Gesetzbuch

Das Kindschafts- und Familienrecht ist Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs und regelt die rechtlichen Beziehungen zwischen Eltern und Kindern. In § 1627 BGB wird das elterliche Handeln und Unterlassen ausdrücklich an das Wohl des Kindes gebunden [...]

Gemäß § 1631 Abs. 2 BGB haben Kinder ausdrücklich ein „Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

Strafgesetzbuch

Schwere Misshandlung und Vernachlässigung sowie der sexuelle Missbrauch von Kindern sind Straftatbestände.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Auch im Sozialrecht ist der Schutz von Kindern weit oben angesiedelt. Bereits in § 1 Abs. 3 SGB VIII heißt es, dass „Jugendhilfe [...] Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen [soll]“. In dem am 1.10.2005 neu in das SGB VIII eingeführten § 8a wird der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung konkretisiert. [...]

Der Schutzauftrag gilt sowohl für die Jugendämter als Vertreter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch für alle übrigen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Einrichtungen und Dienste. Während die Absätze 1, 3 und 4 Aufgaben und Arbeitsweise des Jugendamts beschreiben, beinhaltet § 8a Abs. 2 SGB VIII das Vorgehen von anderen „Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen“. Zu diesen gehören auch Kindertageseinrichtungen.

Datenschutz kontra Kinderschutz

Der Schutz persönlicher Daten ist ein wichtiger Bestandteil des Persönlichkeitsschutzes und unabdingbar für eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung.

Er findet allerdings dort seine Grenze, wo elementare Interessen Dritter berührt sind. Dies gilt in besonderer Weise für den Kinderschutz.

IV. Beschwerdemöglichkeiten

In der Einrichtungskonzeption sind Beschwerdewege verschriftlicht. Die Bearbeitung von Beschwerden kann auf vielfältige Weise geschehen. Im Alltag gibt es bei Beschwerden von Kindern die Möglichkeit, individuelle Wege mit dem einzelnen Kind oder mit der Gruppe zu suchen.

Nachdem das hinter der Beschwerde steckende Bedürfnis herausgefunden, konkretisiert und formuliert wurde, wird entschieden, welcher Beschwerdeweg möglich ist.

Einmal aufgenommene Beschwerden dürfen nicht folgenlos bleiben. Jede Beschwerde muss geprüft und im Einzelfall entschieden werden, ob Abhilfe geschaffen werden kann oder nicht. Bei der Bearbeitung der Beschwerde achten wir möglichst darauf, eine einrichtungsinterne Öffentlichkeit herzustellen, indem Kollegen oder Kinder hinzugezogen werden. Wir sind gefordert, Beschwerden von Kindern, insbesondere solche über Mitarbeiter, in einem geschützten „öffentlichen Rahmen“ zu behandeln, um zu verhindern, dass diese „im Geheimen“ abgehandelt werden. Dazu kann es notwendig sein, dass wir uns in Interaktionen zwischen Kindern und anderen Mitarbeitern einmischen. Ein häufiger Anlass für Beschwerden ist die Verletzung von Grenzen und Rechten. Hier ist es hilfreich, gemeinsam mit den Kindern Regeln und Signale (z.B. Stoppzeichen) festzulegen, um dem Gegenüber zu zeigen, dass eine persönliche Grenze erreicht ist. Die Kinder entscheiden mit, wer an der Bearbeitung beteiligt werden soll. Wir stellen sicher, dass die Bearbeitung der Beschwerden möglichst zeitnah erfolgt.

Ein strukturiertes Verfahren regelt den Ablauf der Bearbeitung. Strukturierte formelle Verfahren haben den Vorteil, dass sie die Umsetzung des Beschwerdeverfahrens durch ihren, klar definierten, Ablauf bei uns und Kindern erleichtern, und eine Bearbeitung aller gewährleisten. Eine gute Möglichkeit des Austausches und der Information aller Mitarbeiter besteht darin, sich regelmäßig über die aktuellen Beschwerden von Kindern auszutauschen und diese zu besprechen.

Beschwerdeverfahren brauchen klare und transparente Strukturen, um als Orientierung für alle Beteiligten zu dienen. (Anlagen)

V. Prävention

Ein wichtiger Baustein unseres Schutzkonzeptes ist die Prävention. Neben hauseigenen team-bezogenen Schulungen wurden auch verschiedene andere Angebote genutzt, um das Team allumfassend zu sensibilisieren und die Erkenntnisse aus Reflexionen in die Praxis umzusetzen.

Dabei haben wir die Eltern im Rahmen eines Vortragsabends zum Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder verhindern“ der vom Weißen Ring e.V. in Kammerstein angeboten wurde, einbezogen. Des Weiteren folgten ein Informationsabend zum Umgang mit digitalen Medien im Rahmen unseres Kampagnenkurses „Startchance Kita digital“, zusammen mit Inhalten des Schutzkonzeptes. Letzteres ist ein wichtiger Qualitätsstandard, denn Präventionsmaßnahmen können eine aufdeckende Wirkung haben – bei Kindern, Eltern, wie auch Beschäftigten. Wir berücksichtigen deshalb immer Aspekte der Intervention („Was ist im konkreten Fall zu tun?“) und das Wissen über Hilfenetzwerke („Wer steht den Betroffenen unterstützend zur Seite?“) vor der Durchführung solcher Projekte. Auf dieser Grundlage führen wir eine kontinuierliche Arbeit mit den Kindern weiter – Prävention ist nur nachhaltig wirksam, wenn sie regelmäßig stattfindet.

Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir sie beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein.

Selbstsicherheit gelingt nicht, indem Angst erzeugt wird. Zentrale Aspekte unserer Präventionsarbeit sind der Aufbau eines positiven Selbstkonzeptes mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch eigene Stärken, die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst zu bestimmen. So fördern wir die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin.

Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen. Hierbei spielt die Sexualerziehung eine wichtige Rolle. Sie ist Teil unseres Erziehungs- und Bildungsauftrages, die wir in viele andere Lernprozesse (körperlich, emotional, sozial) mit einbeziehen. Unser Ziel ist es, die Identitätsentwicklung und das Bewusstsein für das eigene Geschlecht, zu fördern und die Kinder in ihrer psychosexuellen Entwicklung zu begleiten. (Anlage: Sexualpädagogische Konzeption)

Es ist manchmal nicht leicht, zwischen normalem Körpererkunden und beunruhigendem bzw. übergriffigem Verhalten zu unterscheiden. Es liegt in unserer Verantwortung, differenziert zu beobachten und Verhalten weder zu verharmlosen noch zu dramatisieren. Übergriffiges Verhalten umfasst ein breites Spektrum und geht insbesondere mit Machtgefälle (z.B. durch den Altersunterschied der Kinder, das Ausüben von körperlicher Kraft etc.) und Unfreiwilligkeit einher. Die Einschätzung von Freiwilligkeit ist nicht immer einfach, wenn in Spielsituationen das eigene Interesse des Kindes so groß ist, dass der Wille des anderen Kindes dabei

übergangen wird. Dies geschieht häufig in Situationen, in denen sich ein Kind erst einverstanden erklärt hat, im Verlauf des Spiels aber lieber aufhören möchte.

Kommt es nicht nur einmalig bzw. unbeabsichtigt, sondern wiederholt oder gezielt zur Missachtung der besprochenen Regeln, analysieren wir die Situation zunächst und sprechen dann mit den Eltern des betreffenden Kindes, um zu verstehen, was hinter seiner Handlung stecken kann. Ggf. ziehen wir die Fachberatung oder eine externe Fachberatungsstelle zur Einschätzung hinzu. Es hängt von der Art des Vorfalls ab, ob unser pädagogisches Handeln und die ergriffenen Maßnahmen in der Einrichtung ausreichen, das betreffende Kind zu unterstützen oder ob ggf. weitere (z.B. therapeutische) Hilfe notwendig ist.

Unser Anspruch ist es, auf dieser Grundlage eine grenzachtende Atmosphäre in unseren Einrichtungen sicherzustellen.

VI. Intervention

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten und auch mit falschen Vermutungen qualifiziert umgehen können. Unser Krisenmanagement berücksichtigt dabei die Fürsorgepflicht für die betreuten Kinder wie für die eigenen Beschäftigten.

Unser Schutzauftrag bezieht sich auf unterschiedliche Gefährdungsformen. In den Blick genommen werden Ereignisse, die im persönlichen/familiären Umfeld, als auch innerhalb unserer Einrichtung geschehen können und von Erwachsenen ausgehen. Er umfasst aber auch das Verhalten von Kindern untereinander. In jedem Fall ist unsere Vorgehensweise verbindlich geregelt und an professionellen Standards ausgerichtet. Definierte Abläufe geben uns dabei Orientierung und Handlungssicherheit. (Anlagen)

Unser Ziel ist es, überlegt und strukturiert zu handeln, um den Schutz der Kinder sicherzustellen und professionelle Hilfe anzubieten.

Zum Alltag der Kinder gehören gemeinsame Nähe, wie auch konflikthafte Situationen, bei denen sie sich gegen andere behaupten und durchsetzen müssen. Dabei können persönliche Grenzen missachtet oder überschritten werden. Dies kann unbeabsichtigt geschehen, es können aber auch andere Ursachen zu Grunde liegen. Dies kann Ausdruck einer Distanzlosigkeit oder eines mangelnden körperachtenden Respekts sein. Es kann auf eigene (übergriffige) Gewalterfahrungen hinweisen, es kann sich aber ebenso um ganz normale Entwicklungsschritte oder dem Ausprobieren von Regelüberschreitungen handeln. Ob diese Verhaltensweisen Grenzverletzungen darstellen, hängt nicht nur von der jeweiligen Handlung ab, sondern auch davon, wie das betroffene Kind dies erlebt. Hier haben die verbalen und nonverbalen Signale der Kinder eine große Bedeutung, weshalb wir solchen Situationen mit einer verstärkten Aufmerksamkeit begegnen. Im Zweifelsfall gehen wir dazwischen, um das grenzverletzende Verhalten direkt zu benennen und zu stoppen.

Jüngeren Kindern fällt es noch schwer, ihre Impulse zu kontrollieren und die Bedürfnisse anderer wahrzunehmen bzw. zu respektieren. Im Sinne eines fachlich angemessenen Umgangs ist es deshalb notwendig, die Fähigkeiten und Eigenheiten der Kinder differenziert zu beobachten und ihre Entwicklung zu dokumentieren. Unter Umständen holen wir uns fachliche Unterstützung, um ein „auffälliges“ Verhalten von altersangemessenen Aktivitäten zu unterscheiden. Dazu steht uns unter anderem die „Insofern erfahrene Fachkraft“ oder andere Beratungsstellen, zur Verfügung – hierüber informieren wir die Eltern. In jedem Fall ist das Gespräch mit den Sorgeberechtigten wichtig, um die Ursachen des Verhaltens abzuklären und in Abstimmung mit ihnen weitere Hilfen anzustoßen. Auch das von der Grenzverletzung betroffene Kind braucht erhöhte Aufmerksamkeit, denn es können ggf. intensive Reaktionen ausgelöst werden. Wir informieren dessen Eltern, damit sie ihr Kind je nach Art des Vorfalls angemessen begleiten und ggf. zusätzliche Unterstützung erhalten.

Steht die Vermutung auf grenzverletzendes Fehlverhalten durch eigene Beschäftigte im Raum, wird die Einrichtungsleitung unverzüglich handeln. (Anlage)

Welches fachliche oder persönliche Handeln hat Anlass zum Aufkommen der Vermutung gegeben – handelt es sich um pädagogisch-grenzverletzendes Verhalten, Überengagement, Verquickung von beruflichem und privatem Engagement etc.? Diese Fragen gilt es als erstes zu bewerten und die Fakten abzuklären, insbesondere durch unmittelbare Gespräche mit dem betroffenen Kind (abhängig von Alter und Entwicklungsstand) als auch mit der/dem betroffenen Beschäftigten. Wurden fachliche Standards verletzt, werden sie seitens der Leitung klar benannt und deren Einhaltung gefordert, ggf. werden auch konkrete (Verhaltens-) Anweisungen gegeben. Diese Anweisungen dienen nicht nur dem Schutz der Kinder, sondern ebenso dem Schutz der Beschäftigten vor eventueller Verleumdung.

Kommt die Leitung in dieser ersten Abklärungsphase zum Ergebnis, dass ein Gefährdungsrisiko gegeben ist, werden Sofortmaßnahmen zum Schutz des betroffenen Kindes und zur Beendigung der Gefährdung getroffen. Dies können sowohl organisatorische Vorkehrungen in der Einrichtung, wie personelle Erstmaßnahmen, sein.

Umgehend werden wir die Eltern des betroffenen Kindes informieren und Unterstützungsleistungen anbieten, z.B. durch Vermittlung qualifizierter Ansprechpersonen bzw. geeigneter Fachberatung. Die Verantwortung für das weitere Krisenmanagement erfolgt dann in einem sog. Krisenteam, dessen Zusammensetzung festgelegt ist und das unmittelbar auf Trägerebene einberufen wird. Alle vorliegenden Informationen werden gemeinsam bewertet und wir nehmen eine qualifizierte Gefährdungseinschätzung vor, bevor die weiteren Schritte entschieden werden

Können die Anhaltspunkte nicht entkräftet werden und es liegt eine begründete Vermutung auf grenzverletzendes Verhalten durch eigene Beschäftigte vor, informieren wir unverzüglich die zuständige Aufsichtsbehörde der Stadt Schwabach und schalten die Strafverfolgungsbehörde (Kripo Schwabach) ein. Nach Anhörung der/des Beschuldigten ergreifen wir dienstrechtliche Maßnahmen (z.B. Einsatz an anderer Wirkungsstätte, Freistellung vom Dienst etc.) wie auch Fürsorgemaßnahmen (z.B. Beratungsangebot durch den Personalrat/die Gleichstellungsbeauftragte), über die wir das Team informieren. Abhängig von der Fallkonstellation und der Gefährdungsdimension wägen wir ab, ob wir alle Eltern der Einrichtung über das Vorkommnis informieren und welche weiteren Unterstützungsleistungen vor Ort von Nöten sind.

Dies alles geschieht in den ersten ein bis zwei Tagen nach Aufkommen einer Vermutung. Danach bewerten wir im Krisenteam unter Einbeziehung aller relevanten Stellen und Akteure (im Falle sexualisierter Grenzverletzungen mit zusätzlicher Unterstützung einer unabhängigen spezialisierten Fachberatungsstelle) fortlaufend die Situation, planen die jeweils nächsten Schritte und entscheiden über alle weiteren Maßnahmen einschließlich erforderlicher Unterstützungsleistungen.

Gerade der Umgang mit Vermutungen bedarf der sorgfältigen Abwägung, um nicht zu bagatellisieren, wo Einschreiten notwendig ist oder einen Generalverdacht zu verhängen, wo Vertrauen angesagt ist. Dieser schwierige Balanceakt zwischen der Sorge für das Kindeswohl und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten kann nur geleistet werden, wenn wir ruhig und besonnen handeln und unser Vorgehen einschließlich des Umgangs mit Informationen professionell und sorgsam ist. Denn wir müssen gleichzeitig die Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten wahren – nur so kann eine Verunsicherung der Mitarbeiter/innen und aller Eltern vermieden, sowie ungerechtfertigten Verdächtigungen vorgebeugt werden.

Erweist sich am Ende des Klärungsprozesses die Vermutung als unberechtigt, muss die/der betroffene Beschäftigte vollständig rehabilitiert werden. Das heißt, alle Stellen und Personen, die über den Vorfall informiert oder am Prozess beteiligt waren, werden von uns eindeutig über die Ausräumung der Verdachtsmomente informiert. Ein solches Ereignis wiegt schwer. Die betroffene Person ist u.U. in ihrer persönlichen/gesundheitlichen und beruflichen Integrität sehr beschädigt, wie es auch die ganze Familie stark belasten kann. Gleichzeitig ist die gesamte Einrichtung davon betroffen – Vertrauen ist verloren gegangen und es ist schwer, die notwendige Sicherheit und Normalität im pädagogischen Alltag wiederherzustellen. Im Rahmen unserer Fürsorgepflicht werden wir deshalb das Angebot von Unterstützungsleistungen machen, die eine beratende/therapeutische Begleitung für die betroffene Person, wie auch Fachberatung/Supervision für das gesamte Team, umfassen kann. Darüber hinaus werden wir den Vorfall nachhaltig aufarbeiten, was die Überprüfung unserer fachlichen Standards miteinschließt.

Wenn wir gewichtige Anhaltspunkte auf Vernachlässigung bzw. Misshandlung eines Kindes in der Familie bzw. durch das sozial nahe Umfeld wahrnehmen, informieren wir unverzüglich die Leitungsebene der Einrichtung und reflektieren im Team bzw. in einer kollegialen Beratung das Fallgeschehen. Unter Hinzuziehung der „Insoweit erfahrenen Fachkraft“ nehmen wir eine Gefährdungseinschätzung vor und planen die nächsten Schritte. Bei Vermutung auf sexuellem Missbrauch nehmen wir zusätzlich eine spezialisierte Fachberatung von außen in Anspruch. Die Eltern binden wir dabei so gut wie möglich mit ein, wenn der Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt ist. Unter Beachtung seines Alters- und Entwicklungsstandes beteiligen wir auch das betroffene Kind, um unser Vorgehen zu erklären. Wir besprechen mit den Eltern, was zu einer gesunden Entwicklung nötig ist, weisen auf geeignete Beratungs- oder Förderhilfen hin und verabreden die nächsten Schritte. Nach einem vereinbarten Zeitraum klären wir in einem weiteren Elterngespräch, wie sich die Situation entwickelt hat. Wenn unsere Bemühungen keine Wirkung zeigen und die Gefährdung des Kindes nicht abgewendet werden kann, informieren wir das Jugendamt.

In besonderen Ausnahmesituationen, in denen eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegt, sind wir zu einer sofortigen Mitteilung an das Jugendamt verpflichtet.

VII. Fortbildung, Fachberatung, Supervision

In unserer Einrichtungskonzeption sind diese festgeschrieben und verankert.

Schon vor der Erarbeitung des Schutzkonzeptes haben wir uns mit den verschiedenen Gefährdungsformen, Partizipation, Rechten von Kindern, Beschwerdemanagement und dem gezielten Handeln im konkreten Fall beschäftigt. Während unserer Schulung und Erarbeitung im März 2023 haben wir uns nochmals intensiv mit der Problematik des grenzverletzenden Verhaltens in Einrichtungen auseinandergesetzt. Wir vertieften nochmals unser Wissen zur kindlichen Sexualität, den unterschiedlichen Formen von Grenzverletzungen und der Problematik der sexualisierten Gewalt. Dabei machten wir uns mit Täterstrategien vertraut und schärften den Blick für Situationen und Räume in der Einrichtung. Weiterhin nahmen wir uns nochmals grenzverletzendes Verhalten der Kinder untereinander oder durch eigene Mitarbeiter, in den Blick und bezogen das nicht-pädagogische Personal (Hausmeister, Küchenkräfte) und externe Fachkräfte mit ein. Diese sind zwar nicht unmittelbar pädagogisch tätig, haben aber „Zugriff“ auf die Kinder und können ebenso als Ansprech- oder Vertrauensperson fungieren. Gleichzeitig beschäftigen wir uns mit Konzepten der Prävention und der Etablierung entsprechender Maßnahmen in unserer Einrichtung.

Diese Maßnahmen dienen nicht nur unserem Qualifikationserhalt, sondern fördern auch eine Kultur der ‚Grenzachtung‘ in unseren Einrichtungen. So können wir unser erworbenes Wissen nachhaltig verankern, das Thema dauerhaft präsent halten und durch Evaluation und weitere Fortbildungen weiter fortschreiben.

VIII. Adressen und Anlaufstellen

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

www.aktivgegenmissbrauch.bayern-evangelisch.de

Fachstelle für allgemeine Anfragen

Fachstellesg@elkb.de

Telefon: 089 5595 676

Koordinationsstelle Prävention

praevention@elkb.de

Telefon: 089 5595 670

Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern

Telefon: 089 5595 335

Ansprechstellesg@elkb.de

Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung)

Telefon: 089 5595 342

Meldestellesg@elkb.de

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112

zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 0800 2255530

www.nina-info.de

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik / -beratung

www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Telefon: 0800 1110333

Elterntelefon

Telefon: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Telefon: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weisser Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

KoKi – Netzwerk frühe Kindheit

Landkreis Roth

Nina Schöppner Adelheid Regn-Neidhart

Telefon: 09171 811481

koki@landratsamt-roth.de

Stadt Schwabach

Laura Pfaffenzeller Lisa Reichert

Telefon: 09122 860 225

lisa.reichert@schwabach.de

Stadt Schwabach Jugendamt

Brunhilde Adam

Telefon: 09122 860 223

brunhilde.adam@schwabach.de

Sachgebietsleitung Fachdienste Erzieherische Hilfen

Björn Spreckelmeyer

Telefon: 09122 860 467

bjoern.spreckelmeyer@schwabach.de

KoKi-Fachkraft

Lisa Reichert

Telefon: 09122-860 225

lisa.reichert@schwabach.de

Insoweit erfahrene Fachkräfte des Landkreises Roth

Beck Marion 09171 81-1212

Gruber Sabine 09171 81-1239

Eckert Beate 09171 81-1218

Rabenstein Jörg 09171 81-1247

Diez Fabian 09171 81-1248

Erziehungsberatungsstelle

Telefon: 09122 9256-50